

Finanzamt
Steuernummer

Eingangsstempel

- Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 Abs. 4 AStG über die Zurechnung des Einkommens einer ausländischen Familienstiftung i. S. d. § 15 AStG ¹⁾**
- Anlage zur Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung über die Zurechnung des Einkommens einer ausländischen Familienstiftung i. S. d. § 15 AStG ²⁾**
- Erklärung zur gesonderten Verlustfeststellung nach § 15 Abs. 7 AStG i. V. m. § 10d EStG**
- für den Veranlagungszeitraum 20_____**

Zutreffende Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

I. Allgemeine Angaben zur ausländischen Familienstiftung i. S. d. § 15 AStG

Bezeichnung der Familienstiftung		Zeile
Straße, Hausnummer		1
Postleitzahl	Ort	2
Postleitzahl	Postfach	3
	Staat	4
Ort des Sitzes		5
Ort der Geschäftsleitung		6
Wirtschaftsjahr	Gründungsakt vom	7

Die Stiftung ist Familienstiftung i. S. d. § 15 Abs. 2 AStG, weil der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind. ja nein 8

Es handelt sich um eine Unternehmensstiftung i. S. d. § 15 Abs. 3 AStG, die einer Familienstiftung gleichgestellt ist, weil der Stifter, seine Gesellschafter, von ihm abhängige Gesellschaften, Mitglieder, Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Angehörige dieser Personen zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind. ja nein 9

Leitendes Stiftungsgremium (z. B. Stiftungsrat)

Name und Anschrift der Mitglieder des leitenden Stiftungsgremiums (ggf. bitte gesondertes Blatt beifügen)	10
	11
	12
	13
	14
	15
	16
	17
	18
	19

Stifter / Bezugs- bzw. Anfallsberechtigte sind gegenüber dem leitenden Stiftungsgremium weisungs- befugt. nicht weisungs- befugt. 20

1) Einer Stiftung sind gleichgestellt: sonstige Zweckvermögen, Vermögensmassen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen i. S. d. § 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AStG (z. B. Trust).
 2) Wenn das Einkommen nur einer Person zuzurechnen ist.

	€	Zeile
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Übertrag	
	€	
Gewinn aus eigenem Betrieb (einschließlich Veräußerungsgewinn)		51
aus Beteiligung (Gesellschaft, ggf. Finanzamt, Steuernummer)		
		52
Summe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit	▶	53
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
<input type="checkbox"/> Die Einnahmen aus Kapitalvermögen betragen nicht mehr als 801 €.		
Kapitalerträge für VZ bis einschließlich 2008		
Einnahmen		54
Davon ab: Werbungskosten (ggf. anteiliger Pauschbetrag oder lt. beigefügter Anlage)	-	55
Davon ab: Sparer-Freibetrag (höchstens 750 €)	-	56
Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen (bis VZ 2008)	▶	57
Kapitalerträge für VZ ab 2009		
Einkünfte aus Kapitalvermögen (unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 und 9 EStG; Ermittlung bitte auf gesondertem Blatt)		58
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (lt. beigefügter Anlage V)		59
Sonstige Einkünfte		
Wiederkehrende Bezüge		
Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen		60
Davon ab: Werbungskosten	-	61
Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen		62
Private Veräußerungsgeschäfte		
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (nur positive Beträge, ggf. nach Verrechnung mit vortragsfähigen Verlusten; Ermittlung bitte auf gesondertem Blatt)		63
Leistungen		
Einnahmen		64
Davon ab: Werbungskosten	-	65
Einkünfte aus Leistungen		66
Summe der sonstigen Einkünfte (Summe des Betrags aus Zeile 62 und der positiven Beträge aus Zeilen 63 und 66)	▶	67
Summe der Einkünfte		68
Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft	-	69
Davon ab: Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke Die abziehbaren Zuwendungen sind unter Verwendung des Vordrucks Anlage SP zu ermitteln – auch soweit sie im VZ geleistet worden sind –, wenn zum 31.12. des Vorjahres ein Vortrag aus Großspenden (ggf. aus Großspenden an Stiftungen) besteht. Lt. Zeile 22 der Anlage SP sind insgesamt abziehbar (weiter mit Zeile 72)	-	70
Außer in den Fällen der Zeile 70: Abziehbare Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Betrag lt. Zeile 100)	-	71
Gesamtbetrag der Einkünfte		72
Davon ab: Verlustabzug (§ 15 Abs. 7 Satz 3 AStG, § 10d EStG)		
Verlustvortrag (Summe der Beträge lt. Zeilen 92 und 94)	-	73
Verlustrücktrag aus 20_____	-	74
Davon ab: Abzugsbetrag nach § 10g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €)	-	75
Einkommen der Familienstiftung		76
Zuzurechnendes Einkommen der Familienstiftung ⁶⁾		77
	€	
Verbleibender Verlustvortrag		
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres		78
Steuerlicher Verlust des laufenden VZ	€	
Negativer Betrag lt. Zeile 72		79
Davon ab: Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres (höchstens 511.500 €)	-	80
<input type="checkbox"/> Kein Verlustrücktrag		
Ergebnis / Dazu: vortragsfähiger Verlust des laufenden Jahres	▶ +	81
Zwischensumme (Betrag aus Zeilen 78 und 81)		82
	Übertrag	

6) Der Teil des Einkommens lt. Zeile 76, der den Personen lt. Anlage AST-FB-FamStfg zuzurechnen ist.

	€	Zeile
	Übertrag	
	€	
Abzug des zum 31.12. des Vorjahres festgestellten Verlustvortrags im laufenden Jahr:		
Gesamtbetrag der Einkünfte (Betrag lt. Zeile 72)		91
Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeilen 78 und 91, höchstens 1 Mio. €	▶ -	92
Zwischensumme		93
Davon ab: Betrag aus Zeile 93 der Hauptspalte, höchstens 60% des Betrags aus Zeile 93 Vorspalte	-	94
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des laufenden Jahres		95
Verbleibender Zuwendungsvortrag (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 bzw. Satz 9 und 10 KStG, § 10d Abs. 4 EStG) (Zeilen 96 bis 101 nicht ausfüllen in den Fällen der Zeile 70)		
Verbleibender Zuwendungsvortrag zum 31.12. des Vorjahres		96
Dazu: Im laufenden Jahr geleistete Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO	+	97
Summe		98
Nur auszufüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:		
Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter		99
Davon ab: Unter Beachtung der Höchstbeträge abziehbare Zuwendungen (Übertrag nach Zeile 71)	-	100
Verbleibender Zuwendungsbetrag zum 31.12. des laufenden Jahres in den Fällen der Zeilen 96 bis 100		101
Verbleibender Zuwendungsbetrag zum 31.12. des laufenden Jahres in den Fällen der Zeile 70		
Betrag lt. Zeile 21 der Anlage SP		102

III. Zuwendungen der Stiftung an Stifter bzw. Bezugs-/Anfallsberechtigte

Die Stiftung hat im maßgebenden Wirtschaftsjahr an Stifter bzw. Bezugs-/Anfallsberechtigte folgende **Zuwendungen** geleistet, die bereits dem Stifter bzw. Bezugs-/Anfallsberechtigten nach § 15 AStG zugerechnet worden sind

Lfd. Nr. lt. Anlage ASt-FB- Familien- stiftung	Empfänger der Zuwendung	Datum	Betrag (ausländische Währung) (mit Währungskürzel, z. B. SFr)	Umrechnungskurs	Tageskurs vom (Datum)	Betrag €	
							103
							104
							105
							106
							107

Auf die Zuwendungen sind nach § 15 Abs. 5 i. V. m. § 12 Abs. 3 AStG anrechenbare **Quellensteuern** erhoben worden (Nachweise bitte beifügen)

Lfd. Nr. lt. Anlage ASt-FB- Familien- stiftung	Empfänger der Zuwendung	Datum	Betrag (ausländische Währung) (mit Währungskürzel, z. B. SFr)	Umrechnungskurs	Tageskurs vom (Datum)	Betrag €	
							108
							109
							110
							111
							112

IV. Steueranrechnung nach § 15 Abs. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 AStG

Die Stiftung hat auf das im maßgebenden Jahr zuzurechnende Einkommen Steuern vom Einkommen und Vermögen entrichtet (Nachweise bitte beifügen)

Bezeichnung der anrechenbaren Steuer	Datum	Betrag (ausländische Währung) (mit Währungskürzel, z. B. SFr)	Umrechnungskurs	Tageskurs vom (Datum)	Betrag €	
						113
						114
						115
						116
						117

V. Sonstige Erklärungen

- Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** i. S. d. § 80 AO ist bestellt
- Zum Empfang von Schriftstücken als **inländischer Empfangsbevollmächtigter** i. S. d. § 123 AO ist bestellt
- Zum Empfang von Schriftstücken als **gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter** i. S. d. § 183 AO ist bestellt

121
122
123

Hinweis: Es steht dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 AO, § 48 FGO).

Name, Anschrift, Telefonnummer

124

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt

Name, Anschrift, Telefonnummer

125

Unterschrift

Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 18 des Außensteuergesetzes erhoben.

Ort

Datum

Unterschrift(en) aller Beteiligten, für die diese Erklärung abgegeben wird

Steuererklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden!